

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kling Kieswerke GmbH & Co. KG und der Kling Umwelttechnik AG (Stand Oktober 2018)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Ebenfalls haben die AGB Gültigkeit für Verträge über die Abholung und Entsorgung von Materialien aller Art (insb. mineralische Abfälle) sowie Frachtdienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen und auf unserer Homepage (www.xk-kling.de/agb) abrufbaren Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Dies gilt auch bei Abholung der Ware durch den Auftraggeber ohne vorherige Bestellung. Erfolgt die Bestellung der Ware telefonisch „auf Abruf“, so ist grundsätzlich diejenige Person Auftraggeber, welche die Ware abgerufen hat.

(3) Die Annahme erfolgt entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung und Übergabe der Ware.

(4) Die oben genannten Regelungen gelten analog für die Abholung von mineralischen Abfällen von Beladestellen des Auftraggebers. In diesem Fall kommt es durch die Beladung vor Ort zum Vertragsschluss.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Zugesagte verbindliche Lieferfristen setzen normale Produktions- und Frachtbedingungen voraus. Können aufgrund von Betriebsstörungen, Verkehrshindernissen, Rohstoffknappheit, Mangel an Frachtraum, Witterung oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen verbindliche Lieferfristen nicht eingehalten werden, informieren wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich und teilen gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mit.

(3) Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer/Auftraggeber erforderlich.

(5) Für Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche von Abnehmern unserer Auftraggeber können wir nicht in Regress genommen werden (Lieferantenregress).

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.

(2) Erfolgt der Versand der Ware auf Rechnung des Auftraggebers an eine vorher bestimmte Abladestelle (Lieferung frei Bau), so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über sobald das Fahrzeug an der Abladestelle eingetroffen ist, spätestens jedoch sobald es die öffentlichen Straßen auftragsgemäß verlässt.

(3) Kommt der Auftraggeber bei Lieferungen nach Absatz 2 in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Versand / Abholung

(1) Bei der Versendung der Ware an eine vorher definierte Abladestelle oder der Abholung von Ware von einer Beladestelle, trägt der Auftraggeber die Verantwortung, dass die erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung des Auftrages am Einsatzort vorliegen. Die Zufahrt zur Ablade-/Beladestelle muss für die geordneten Fahrzeuge geeignet und zugelassen sein und es muss gewährleistet sein, dass die Fahrzeuge die Abladestelle ohne fremde Hilfe erreichen können. Eventuell auftretende Schäden an unseren Fahrzeugen wegen Missachtung der hier genannten Bedingungen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

(2) Die Be- und Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle und die dafür erforderlichen Bedingungen (Platz zum Abkippen, Personal und Maschine zur Beladung) sind vom Käufer/Auftraggeber zu schaffen, um jeden Vorgang innerhalb von maximal 30 Minuten abzuschließen. Sollte die Lade- oder Entladezeit mehr als 30 Minuten betragen, sind wir berechtigt eine Standzeit auf Basis der aktuell gültigen Stundensätze zu berechnen.

(3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich an der Ablade-/Beladestelle eine Person befindet, welche die Ware annimmt und den Lieferschein abzeichnet. Er ist damit einverstanden, dass diese Übergabe auch an eine andere Person erfolgen kann, sofern die Umstände dafürsprechen, dass diese dazu berechtigt ist.

§ 6 Entsorgung von mineralischen Abfällen

(1) Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen sichert der Auftraggeber zu, dass das Material der Deklaration bzw. dem Entsorgungsnachweis entspricht und kann durch die Vorlage einer Analytik die Schadstoffbelastung des Materials auf Basis der aktuell gültigen rechtlichen Bestimmungen nachweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können wir die Annahme oder Abfuhr verweigern, daraus entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch bei Verunreinigungen des Materials mit Fremdstoffen, welche die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle erschweren oder verhindern.

(2) Die Einhaltung aller abfallrechtlicher Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber. Er hat die notwendigen Formulare und Begleitscheine auszuhändigen und, soweit erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben im elektronischen Nachweisverfahren eingelesen und zur Verfügung gestellt sind. Dies gilt auch, wenn wir diese Tätigkeiten als Dienstleistung übernehmen.

(3) Anlieferungen oder Abholungen können von uns im Nachgang einer Analyse (auch durch Dritte) unterzogen werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass das Material nicht der vereinbarten und deklarierten Beschaffenheit entspricht, sind wir berechtigt es an den Käufer/Auftraggeber auf dessen Kosten zurück zu geben. In diesem Fall haftet der Käufer/Auftraggeber für alle eingetretenen Schäden und Folgeschäden, er trägt die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung und stellt uns von der Inanspruchnahme Dritter frei, welche auf Grund des falsch deklarierten Materials entstehen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich pro Tonne zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Sofern keine individuellen Jahrespreise vereinbart wurden, gilt die Firmenkundenpreislise, welche jeweils aktuell abgefragt werden kann. Weiterhin liegen

unseren Preisen die zurzeit gültigen Energie- und Dieselpreise zugrunde. Dieselpreissteigerungen um mehr als 5% des derzeitigen Niveaus berechtigen uns zur Korrektur der vereinbarten Preise. Ausgangsbasis dafür sind die Energie- und Dieselpreise zu Beginn der gültigen Jahrespreise (in der Regel Anfang des Jahres).

(2) Bei Belieferung an eine Baustelle oder Abholung von einer Baustelle trägt der Auftraggeber die Transportkosten. Preise gelten für volle Frachtladungen. Bei Sololieferungen/-abholungen unter 12 to berechnen wir die Fracht für 12 to, bei Sattellieferungen/-abholungen unter 25 to berechnen wir die Fracht für 25 to. Sofern nicht anders vereinbart berechtigen uns umleitungsbedingte Mehrkosten, Allrad-, Stahl-, Sonderfahrzeuge, Mauterhöhungen, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben zur Korrektur der vereinbarten Frachten.

(3) Sofern nichts anders vereinbart, ist der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung fällig. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

(4) Wird die fällige Forderung nicht beglichen, so kommt der Auftraggeber nach Ablauf von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz mindestens jedoch mit 9,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

§ 9 Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung sind die geltenden europäischen Normen für Beton, Estrich, Asphalt und Mörtel.

(3) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Wurde die Ware bereits eingebaut oder weiterverarbeitet sind Mängelansprüche ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt.

(6) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

(8) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 89344 Aisingen.